3/SN-425/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

AMT DER BIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSI

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

2. DEZ. 1993

Wien 1, Herrengasse 11 - 13 zu erreichen mit:

Datum:

U3 (Haltestelle Herrengasse) 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Deutiff GESETZENTW!

3.12.93

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stubenring 1 1014 Wien

LAD-VD-9001/79

52.335/11-A/93

Beilagen

Mag. Kleiser

(0222)53110 Durchwahl 2108

3 0. Nov. 1993

A Layer

Betrifft

Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 7 Abs. 5 des Entwurfes:

Im Interesse des Dienstnehmers, der über seine wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis schriftlich informiert werden soll, ist eine Verweisung auf gesetzliche Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder betriebsübliche Reiserichtlinien ungenügend. Diese sollten dem Dienstschein im Volltext angeschlossen werden, um dem Dienstnehmer einen Überblick über seine Rechte und Pflichten zu ermöglichen.

2. Zu § 39a Abs. 4 des Entwurfes:

Es müßte richtig heißen: "Der Dienstnehmer kann dem Übergang seines Dienstverhältnisses ... widersprechen".

Es ist fraglich, ob durch dieses Widerspruchsrecht tatsächlich eine günstigere Rechtslage für den Dienstnehmer gegeben ist,

d. Amtes d. Nö Landesregierung

- 2 -

da durch den Widerspruch das Dienstverhältnis zum Veräuβerer trotz grundsätzlichem Betriebsübergang unverändert aufrecht bleibt.

3. Zu § 39a Abs. 6 des Entwurfes:

Aus Anla β dieser Bestimmung wird auf die für den Landesgesetzgeber problematischen dynamischen Verweisungen auf Bundesrecht im Entwurf hingewiesen.

Wenn die vom Grundsatzgesetzgeber aufgestellten Grundsätze auch hinsichtlich der Verweisungen auf Bundesrecht ausgeführt werden sollen, so muß der Ausführungsgesetzgeber d γ namisch verweisen. Da es sich dabei um eine Verweisung auf Normen anderer normsetzender Autoritäten handelt, sind solche Verweisungen verfassungswidrig.

Es wird daher angeregt, zu prüfen, welche Verweisungen auf Bundesrecht unbedingt notwendig sind und diese sodann statisch zu gestalten.

4. Zu § 158 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes:

In dieser Bestimmung wird auch für EWR-Bürger auf das Wahlrecht zu den österreichischen gesetzgebenden Körperschaften
verwiesen. Zur besseren Klarstellung dieser Absicht wird
folgende Formulierung vorgeschlagen: "4. außer der österreichischen Staatsbürgerschaft alle sonstigen Voraussetzungen für
das Wahlrecht zu den österreichischen gesetzgebenden Körperschaften erfüllen bzw. erfüllen würden".

5. Zu § 210 Abs. 3 Z. 2 des Entwurfes: Diese Bestimmung sollte - wie die Textgegenüberstellung zeigt - verständlicher gefaβt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung Dr. Pröll Landeshauptmann _ 1 _

LAD-VD-9001/79

- 1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- 2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
- an alle Ämter der Landesregierungen
 (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
- 4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
- 5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung Dr. Pröll Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung Λ

Mahmand